

Schriften zum Strafrecht

Band 322

Das Tatbestandsmerkmal „Verlangen“ im Strafrecht

Zugleich ein Beitrag zur Unrechtslehre
am Beispiel der Tötung auf Verlangen und
des Schwangerschaftsabbruchs
nach Konfliktberatung

Von

Angela Knierim



Duncker & Humblot · Berlin

ANGELA KNIERIM

Das Tatbestandsmerkmal „Verlangen“ im Strafrecht

Schriften zum Strafrecht

Band 322

Das Tatbestandsmerkmal „Verlangen“ im Strafrecht

Zugleich ein Beitrag zur Unrechtslehre
am Beispiel der Tötung auf Verlangen und
des Schwangerschaftsabbruchs
nach Konfliktberatung

Von

Angela Knierim



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
hat diese Arbeit im Jahre 2017 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany
ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-15337-4 (Print)
ISBN 978-3-428-55337-2 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85337-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2017 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Schrifttum sind bis Ende 2016 berücksichtigt worden.

Mein größter Dank gilt in Liebe Paul Hentz. Ich danke dir nicht nur für deine klugen Anmerkungen und deine unermüdliche Hilfe vom Korrekturlesen bis zur Formatierung, sondern auch für deine Bereitschaft, noch zu später Stunde über Inhalte meiner Doktorarbeit zu diskutieren.

Meinen Eltern, Heike und Alfred Knierim, gebührt ganz besonderer Dank. Ihr habt mich stets ermutigt und in jeder Hinsicht unterstützt. Euch widme ich dieses Werk. Von Herzen danken möchte ich auch meinen Geschwistern, Eva Knierim und Jan Knierim – dafür, dass ihr immer für mich da seid.

Für die moralische Unterstützung danke ich Dr. Claus Brech und Andreas Reidt.

Herzlich bedanken möchte ich mich außerdem für das fleißige Korrekturlesen bei meinen Eltern und Christa Scherffius-Hentz. Auch Dr. Ben Koslowski danke ich sehr – für deine Unterstützung im italienischen Strafrecht.

Für die Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Herrn Prof. Dr. Dieter Dölling. Abschließend, aber gewiss nicht zuletzt, gebührt mein tiefster Dank meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas Hillenkamp für die Anregung des Themas, die gute Betreuung der Arbeit sowie die hervorragende fachliche und persönliche Unterstützung. Sie waren mir bereits während meines Studiums ein großes Vorbild und sind es bis heute.

Düsseldorf, im Frühjahr 2018

Angela Knierim

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	17
I. Fragestellung und Gang der Untersuchung	20
II. Ausgeklammerte Themengebiete	22
III. Terminologie	23
1. Sterbehilfe	23
2. Nasciturus	25
B. Unrecht, Unrechtsausschluss und -minderung	26
I. Unrecht	26
1. Terminologie	26
2. Materieller Unrechtsbegriff	27
a) Der materielle Unrechtsbegriff im Wandel der Zeit	27
aa) Lehre vom Gesellschaftsvertrag	27
bb) Lehre von der Verletzung subjektiver Rechte	28
cc) Rechtsgutslehre	28
dd) Pflichtverletzung und Gesinnungsstrafrecht im Nationalsozialismus	29
ee) In Abkehr vom Nationalsozialismus wieder Betonung der Rechtsgutslehre	29
ff) Würdigung	30
b) Unrecht und die Aufgaben des Strafrechts	30
aa) Unrecht als Rechtsverletzung	32
(1) Verletzung subjektiver Rechte	32
(2) Würdigung	35
(3) Eigenes Unrechtskonzept: Erweiterung des Modells von Renzikowski um einen verfassungsrechtlichen Maßstab sowie Erstreckung auf objektive Rechtsgehalte	36
(a) Erweiterung um einen verfassungsrechtlichen Maßstab ..	36
(b) Erstreckung auf objektive Rechtsgehalte	54
(c) Nähe der hier vorgestellten Theorie zu <i>Günthers</i> Lehre von der Strafrechtswidrigkeit?	57
(d) Strafbarkeitslimitierende Funktion des eigenen Konzepts	58
(e) Mögliche Einwände	61
(f) Zusammenfassung	62
bb) Unrecht als Freiheitsverletzung	64
cc) Unrecht als Rechtsgutsverletzung	65

(1) Funktionaler Rechtsgutsbegriff	65
(2) Personaler Rechtsgutsbegriff	68
(3) Realer Rechtsgutsbegriff	68
(4) Positivistische Definitionen	69
(5) Kriminalpolitische Definitionen	71
(6) Hermeneutische Definitionen	71
(7) Der Rechtsgutsbegriff <i>Röttgers</i>	72
dd) Individualrechte und Allgemeinrechte	73
ee) Zwischenergebnis	74
ff) Vergleich mit anderen Unrechtskonzepten	76
(1) Angloamerikanische Unrechtstheorien	76
(2) Rechtsphilosophische Ansätze	77
(3) Absolutistische Theorien	80
c) Unrechtselemente	81
aa) Objektive Unrechtslehre	81
bb) Subjektive Unrechtslehre	81
cc) Personale Unrechtslehre	84
dd) Würdigung	85
d) Unrechtssystematik	86
aa) Normenhierarchie	86
bb) Verhältnis zum öffentlichen Recht und zum Zivilrecht	86
3. Ergebnis	87
II. Unrechtsminderung	88
III. Unrechtsausschluss	89
1. Struktur der Rechtfertigungsgründe	90
a) Materielle Begründung	90
aa) Monistische Theorien	90
bb) Pluralistische Theorien	91
cc) Würdigung	92
b) Elemente der Rechtfertigung	93
aa) Kompensationsmodell	93
bb) Axiologisches Modell	95
c) Systematik der Rechtfertigungsgründe	96
d) Rechtsfolge der Rechtfertigung	97
2. Struktur der Einwilligung	98
a) Systematik	98
b) Materielle Begründung	101
aa) Verfassungsrechtliche Verortung	101
bb) Einfachgesetzliche Verortung	103
cc) Verzicht auf Rechtsschutz	103

dd) Abwägungstheorien	104
c) Elemente der Einwilligung	105
d) Einwilligungsvoraussetzungen	106
aa) Rechtsinhaberschaft	106
bb) Dispositionsbefugnis	106
cc) Erklärung vor der Tat und Fortbestehen im Zeitpunkt der Rechts- verletzung	107
dd) Inhalt der Einwilligung	108
ee) Einwilligungsfähigkeit und Freiheit von Willensmängeln	109
e) Objektive Einwilligungsschranken	110
aa) Verfassungsrechtliche Schranken	111
bb) Einfachgesetzliche Schranken	111
(1) Indisponible Rechte	112
(2) Erfordernis der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung	112
cc) Auswirkung auf die Unrechtskompensation	113
C. Voraussetzungen des Verlangens	115
I. § 216 Abs.1 StGB	115
1. Verlangen als objektives oder subjektives Tatbestandsmerkmal?	115
a) Subjektives Tatbestandsmerkmal	116
b) Objektives Tatbestandsmerkmal	116
c) Würdigung	116
2. Verhältnis des Tötungsverlangens zur Einwilligung	116
a) Verlangen als „Plus“ gegenüber der Einwilligung	117
aa) Literatur	117
(1) Qualifizierte Form	118
(2) Aliud	119
bb) Rechtsprechung	120
b) Verlangen als Synonym zur Einwilligung	121
aa) Literatur	121
bb) Rechtsprechung	123
cc) Alternativentwürfe	124
(1) Entwurf von Hoerster 1988	124
(2) Alternativ-Entwurf Sterbehilfe 1986	125
(3) Alternativ-Entwurf Sterbebegleitung 2005	126
c) Der (frühere) Sonderweg <i>Mitschs</i> : Verlangen als verständliche/ver- nünftige Entscheidung	127
d) Würdigung	128
3. Art und Weise der Äußerung eines Verlangens	133
a) Wer kann das Verlangen äußern?	134
b) Was muss das Verlangen beinhalten?	134

c) Wie muss das Verlangen geäußert werden?	135
d) Wann muss das Verlangen geäußert werden?	136
e) Würdigung	136
4. Tatbestandsmerkmale in Bezug auf das Verlangen	138
a) Ausdrücklichkeit des Verlangens	138
aa) Herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung	138
bb) Alternativentwürfe	139
cc) Mutmaßliches Verlangen?	139
b) Ernstlichkeit des Verlangens	140
aa) Altersgrenze	141
(1) Literatur	141
(2) Rechtsprechung	141
(3) Alternativentwürfe	142
bb) Natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit sowie Steuerungsfähigkeit	142
cc) Freiheit von Irrtum, Arglist und Zwang	143
dd) Vernünftigkeit des Verlangens als weitere Voraussetzung?	144
(1) Ernstlichkeit ist mehr als fehlerfreie Willensbildung	144
(2) Ernstlichkeit meint lediglich fehlerfreie Willensbildung	145
(3) Logisches Problem der 2. Ansicht?	146
c) Würdigung	147
5. Verlangen mittels Patientenverfügung	152
a) Meinungsstand	153
b) Würdigung	153
6. Stellvertretung in der Äußerung eines Tötungsverlangens?	154
7. Adressat des Verlangens und dessen Bestimmung durch das Verlangen ..	155
a) Meinungsstand	155
b) Parallelität zur Anstiftung	156
c) Würdigung	157
II. § 218a Abs. 1 StGB	160
1. Verhältnis des Abbruchsverlangens zur Einwilligung	160
a) Verlangen als „Plus“ zur Einwilligung	160
b) Verlangen als Synonym zur Einwilligung	161
aa) Literatur	161
bb) Rechtsprechung	162
c) Würdigung	162
2. Art und Weise der Äußerung eines Verlangens	162
a) Wer kann das Verlangen äußern?	162
aa) Altersgrenze	163
bb) Freiheit von subjektiven Mängeln im Übrigen	163

b) Was muss das Verlangen beinhalten?	164
c) Wie muss das Verlangen geäußert werden?	164
d) Wann muss das Verlangen geäußert werden?	164
e) Würdigung	164
3. Verlangen mittels Patientenverfügung?	165
4. Stellvertretung in der Äußerung eines Abbruchsverlangens?	165
a) Meinungsstand	165
aa) Gesetzliche Vertretung durch die Erziehungsberechtigten	166
bb) Stellvertretung durch einen nach § 1896 BGB bestellten Betreuer	167
b) Würdigung	168
aa) Gesetzliche Vertretung durch die Erziehungsberechtigten	168
bb) Stellvertretung durch einen nach § 1896 BGB bestellten Betreuer	169
5. Mutmaßliches Verlangen?	170
a) Meinungsstand	170
b) Würdigung	170
6. Adressat des Verlangens	171
a) Meinungsstand	171
b) Würdigung	172
7. Weitere Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 StGB	173
D. Rechtsfolgen des Verlangens	174
I. § 216 Abs. 1 StGB	174
1. Unrechtsgehalt von § 216 Abs. 1 StGB	174
a) Tötungsunrecht	175
aa) Individualrechtsgut „Leben“	176
(1) Verletzung wegen Indisponibilität	176
(a) Kriminalpolitische und paternalistische Begründungsansätze	176
(b) Intrapersonaler oder interpersonaler Pflichtenverstoß	178
(2) Abstrakte Gefährdung	179
bb) Universalrechtsgut „Gutsgattung Leben“	180
(1) Verletzung des kollektiven Rechtsguts	180
(2) Abstrakte Gefährdung des kollektiven Rechtsguts	180
cc) Kombinationsmodelle	181
(1) Individueller und kollektiver Schutzzweck in einem Rechtsgut	181
(2) Disponibles Individualrechtsgut sowie indisponibles Universalrechtsgut	182
dd) Würdigung	183
b) Sonstiger Unrechtsgehalt	194

aa)	Universalrechtsgut „Einhaltung eines objektiven Mindeststandards im Umgang mit Menschen in existenziellen Krisen“	194
bb)	Universalrechtsgut „Verwaltbarkeit der Gesellschaft“	195
cc)	Universalrechtsgut „Sozialer Frieden“	196
dd)	Würdigung	196
c)	Kein Unrechtsgehalt	201
aa)	Forderungen de lege ferenda	201
bb)	Im Einzelfall kein Unrechtsgehalt	201
cc)	Würdigung	202
2.	Wirkung des Tötungsverlangens	203
a)	Unrechtsminderung durch das Tötungsverlangen	203
aa)	Systematik	203
bb)	Materielle Begründung	204
cc)	Auswirkung auf die Unrechtselemente	204
b)	Unrechtsausschluss durch das Tötungsverlangen	205
aa)	De lege lata	205
bb)	De lege ferenda: Alternativentwürfe und Reformvorschläge	206
c)	(Ausschließliche) Schuldinderung durch das Tötungsverlangen respektive die Bestimmung durch dieses?	207
d)	Würdigung	207
3.	Eigene Theorie zum Unrechtsgehalt von § 216 Abs. 1 StGB und zur Wirkung des Tötungsverlangens	215
II.	§ 218a Abs. 1 StGB	220
1.	Unrechtsgehalt von § 218 Abs. 1 StGB	220
a)	Tatobjekt Schwangere	221
b)	Tatobjekt nasciturus	222
aa)	Individualrechtsgut „Leben“	222
bb)	Objektiv-rechtlicher Lebensschutz	224
c)	Würdigung	226
2.	Wirkung des Abbruchsverlangens in § 218a Abs. 1 StGB	233
a)	Tatobjekt Schwangere	236
b)	Tatobjekt nasciturus	236
aa)	Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts	237
bb)	Ausschluss nur des kriminellen Unrechts aus dem Tatbestand	238
cc)	„Normaler“ Tatbestandsausschluss	239
dd)	Tatbestandsausschluss sui generis	239
ee)	Fiktiver Tatbestandsausschluss	241
ff)	Rechtsfreier Raum	241
gg)	Rechtfertigung	241
hh)	Entfall der „Tatverantwortung“	242
c)	Würdigung	242

aa) Tatobjekt Schwangere	242
bb) Tatobjekt nasciturus	244
3. Eigene Theorie zum Unrechtsgehalt von § 218 Abs. 1 StGB und zur Wirkung des Abbruchsverlangens	246
a) Unrechtsgehalt von § 218 Abs. 1 StGB	247
aa) Nasciturus als Mensch: Versagen des klassischen Auslegungskanons	247
bb) Eigener Vorschlag: Klärung des Grundrechtsstatus über die praktische Konkordanz	249
(1) Konsequenzialistische Vorfragen	250
(2) Bedeutung des status quo	254
(3) Deontologische Herleitung	257
cc) Ergebnis	259
b) Wirkung des Abbruchsverlangens in § 218a Abs. 1 StGB	261
aa) Verfassungsrechtliche Vorgaben	262
bb) Lebensrecht des nasciturus vs. allgemeines Persönlichkeitsrecht der Schwangeren	263
cc) Menschenwürdekollision?	265
dd) Exkurs: Lebensrecht des nasciturus vs. Recht auf körperliche Unversehrtheit und Leben der Schwangeren	266
ee) Ergebnis	268
ff) Einfachgesetzliche Umsetzung	271
E. Eigene Auslegung des Tatbestandsmerkmals	275
I. § 216 Abs. 1 StGB	275
1. Wortlaut	276
a) Spezifischer Sprachgebrauch des Strafgesetzbuchs	277
b) Allgemeiner juristischer Sprachgebrauch	281
c) Umgangssprachliche Bedeutung	284
d) Begriffsjurisprudenz	285
e) Fazit	286
2. Historische Auslegung	287
a) Vorgeschichte und Entstehungsgeschichte im engeren Sinne	287
b) Entwicklungsgeschichte	297
3. Systematik	301
a) Tötungsunrecht als Unrechtsgehalt	301
b) Sonstiger Unrechtsgehalt	302
4. Sinn und Zweck	302
a) Tötungsunrecht als Unrechtsgehalt	303
b) Sonstiger Unrechtsgehalt	306
5. Auslegung durch die Rechtsprechung	306
a) BGH	307

b) Instanzgerichte	311
6. Rechtsvergleichende Auslegung	313
a) Bloßes Einverständnis im Sinne der Einwilligung	313
b) Qualifiziertes Einverständnis	314
7. Ergebnis	316
II. § 218a Abs. 1 StGB	318
1. Wortlaut	318
2. Historische Auslegung	320
3. Systematik	327
4. Sinn und Zweck	329
5. Auslegung durch die Rechtsprechung	333
6. Rechtsvergleichende Auslegung	333
7. Ergebnis	334
III. Synopse	334
F. Konsequenzen für das geltende Recht	336
I. Rechtfertigung der Tötung auf Verlangen	336
1. Derzeitige Rechtslage	336
a) Vorgeschichte	336
b) Einwilligungslösung des BGH	338
aa) Lebensverkürzende Medikation	339
bb) Einwilligung in die fahrlässige Tötung?	341
2. Lösungsvorschlag	343
II. Rechtfertigung des beratenen Schwangerschaftsabbruchs	348
III. Verhältnis zu § 228 StGB	350
IV. Embryonenschutzgesetz	351
V. Weitere strafrechtliche Nebengesetze	353
G. Gesamtergebnis und Schlusswort	355
Literaturverzeichnis	359
Sachwortregister	382

A. Einleitung

Das Tatbestandsmerkmal „Verlangen“ bedient sich eines Begriffs, der bereits umgangssprachlich eine Vielzahl von Bedeutungen hat. Für das Verb liefert das Wörterbuch der deutschen Sprache des Dudens ganze acht Wortbedeutungen.¹ Demnach heißt etwas zu verlangen zunächst, es haben zu wollen oder nachdrücklich zu fordern.

Zugleich heißt es aber auch, etwas zu erfordern, unbedingt zu brauchen oder nötig zu haben. Weiterhin bedeutet es, etwas notwendig zu machen oder zu gebieten. Als Gegenleistung bezeichnet „verlangen“, etwas haben zu wollen. Auch die Aufforderung an jemanden, etwas zu zeigen oder vorzulegen, ist damit gemeint. Am Telefon bedeutet es, jemanden sprechen zu wollen. In gehobener Sprache soll es den Wunsch ausdrücken, dass jemand zu einem kommt oder etwas zu erhalten wünscht. Schließlich meint es auch, sich nach jemandem oder etwas zu sehnen.

Das Substantiv „Verlangen“ beschreibt formell – also die Art und Weise betreffend – einen ausdrücklichen Wunsch, eine nachdrücklich geäußerte Bitte oder eine Forderung.² In quantitativer und inhaltlicher Hinsicht bezeichnet es einen stark ausgeprägten Wunsch, ein starkes inneres Bedürfnis.³

Etymologisch gehört das Verb „verlangen“ als Präfixbildung zum mittelhochdeutschen „langen“⁴ zu „gelingen“.⁵ Das „gelingen“ wiederum stellt wohl ein Präfix zum mittelhochdeutschen „lingen“, das heißt „vorwärtskommen“, dar.⁶ Die Ableitung „langen“ entstammt dem 9. Jahrhundert und kommt vom mittelhochdeutschen „langen“ und vom althochdeutschen „(gi)langOn“, was so viel heißt wie „reichen, erreichen“.⁷

Das Verb „verlangen“ gehört seit dem 14. Jahrhundert zum Standardwortschatz und entstammt dem griechischen „lagae“, was so viel bedeutet wie „sich

¹ *Duden*, Stichwort: „verlangen“.

² Vgl. *Duden*, Stichwort: „Verlangen“.

³ Vgl. *Duden*, Stichwort: „Verlangen“.

⁴ Außerdem stellt es eine Präfixbildung zum althochdeutschen „langen“ (verlangen, gelüsten), dem englischen „to long“ (sich sehnen) sowie zum altisländischen „langa“ (sich sehnen) dar; vgl. *Duden*, Herkunftswörterbuch, Stichwort: „verlangen“.

⁵ *Duden*, Herkunftswörterbuch, Stichwort: „verlangen“; *Kluge*, Etymologisches Wörterbuch, Stichwort „verlangen“.

⁶ *Kluge*, Etymologisches Wörterbuch, Stichwort: „verlangen“.

⁷ *Kluge*, Etymologisches Wörterbuch, Stichwort: „verlangen“.

sehen“.⁸ Die Bedeutung „begehren“ entwickelte sich aus „(zeitlich) lang dünken“.⁹

In Anbetracht der zahlreichen Wortsinnmöglichkeiten verwundert es nicht, dass über die Bedeutung im juristischen Sinne¹⁰ keine Klarheit herrscht.

Das Tatbestandsmerkmal „Verlangen“ ist zudem kein rein deskriptives Merkmal.¹¹ Zwar ist die Äußerung der Person, die ein solches Verlangen kundtut, wahrnehmbar. Gleichwohl ist der Begriff auslegungsbedürftig und bedarf der rechtlichen Wertung.

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, die Herkunft, Bedeutung und Funktion des Tatbestandsmerkmals „Verlangen“ im Strafrecht zu klären. Zu finden ist es de lege lata im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs (StGB) im Tatbestand der Tötung auf Verlangen, § 216 StGB, sowie in § 218a Abs. 1 StGB, der als sogenannter Schwangerschaftsabbruch¹² nach Konfliktberatung¹³ gemäß § 218 Abs. 1 Nr. 1 StGB das Verlangen der Schwangeren voraussetzt und zum Tatbestandsausschluss von § 218 StGB führt. Enthalten ist es außerdem im Allgemeinen Teil im Strafverlangen i. S. v. § 77e StGB.¹⁴

In der Strafprozessordnung (StPO) findet sich das Verlangen an vielen verschiedenen Stellen, etwa in § 56 S. 1 StPO (Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes auf Verlangen), § 114b Abs. 2 Nr. 5 StPO (Belehrungspflicht über das Recht des Beschuldigten, eine ärztliche Untersuchung zu verlangen) und

⁸ Kluge, a. a. O.

⁹ Duden, Herkunftswörterbuch, Stichwort: „verlangen“.

¹⁰ Zur Unterscheidung von umgangssprachlicher und sprachwissenschaftlicher Wortbedeutung und der juristischen Fachsprache *Wank*, Die Auslegung von Gesetzen, S. 40 f.

¹¹ Zur Unterscheidung normativer und deskriptiver Tatbestandsmerkmale *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, S. 194 ff. m. w. N. Die Bedeutung der Einordnung sollte nicht überschätzt werden, da eine trennscharfe Unterscheidung selten gelingt; dazu *Kudlich*, in: BeckOK, § 15, Rn. 13.

¹² Der Verzicht auf den negativ konnotierten, bis 1993 allerdings im Gesetz selbst verwendeten Begriff der Abtreibung ist im heutigen juristischen Diskurs weitgehend konsentiert. Allerdings ist auch der Terminus „Schwangerschaftsabbruch“ zu Recht der Kritik ausgesetzt, da er die eigentliche Tathandlung des § 218 StGB verschleiert. Ein wörtlich verstandener „Abbruch“ der Schwangerschaft erfüllt den Tatbestand nicht in jedem Falle. So ist etwa die Auslösung einer Frühgeburt ohne den Eintritt des Todes der Leibesfrucht nicht tatbestandsmäßig. Nur die *Tötung* der Leibesfrucht durch Einwirkung auf diese nach Nidation, aber vor Beginn der Eröffnungswehen erfüllt die Voraussetzungen des § 218 StGB (auch wenn der Tod erst nach den Eröffnungswehen eintritt). Dazu *Hillenkamp*, in: Weilert, Spätabbruch oder Spätabtreibung, S. 29 (41 f.); *Knauer/Brose*, in: Spickhoff, StGB, § 219, Rn. 3 und A.III.2.

¹³ Terminologie nach *Tröndle*, NJW 1995, S. 3009 (3011); siehe auch *Hillenkamp*, JuS 2014, S. 924 (925) mit Fn. 1.

¹⁴ Desweiteren findet sich das Verlangen im StGB in den §§ 76a Abs. 2 S. 2; 78b Abs. 1 Nr. 2; 104a S. 1; 257 Abs. 4 S. 1; 323a Abs. 3 (jeweils als Strafverlangen) und in den §§ 165 Abs. 1; 200 Abs. 1; 218c Abs. 1 Nr. 1 StGB.

§ 161 Abs. 1 S. 1 StPO (Auskunftsverlangen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren).¹⁵ Im Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist das Verlangen in den §§ 24 Abs. 3 S. 5; 50 Abs. 3 S. 2; 61 Abs. 2 Nr. 2 JGG normiert.

Zudem findet sich das Tatbestandsmerkmal „Verlangen“ im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten¹⁶ sowie in strafrechtlichen Nebengesetzen.¹⁷ Ferner tauchte es in § 3a Abs. 1 S. 2 des (abgelehnten) Gesetzesentwurfs eines Präimplantationsdiagnostikgesetzes (PräimpG) vom 25. Juni 2003 zur Änderung des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) der Abgeordneten *Parr, Flach, Funke* et al.¹⁸ auf, ohne allerdings im heutigen § 3a ESchG seinen Niederschlag gefunden zu haben.

Im Alternativentwurf eines Gesetzes über Sterbehilfe von 1986 fand sich das Tatbestandsmerkmal „Verlangen“ in §§ 214 Abs. 1 Nr. 1 und 216 Abs. 1,¹⁹ im späteren Alternativentwurf aus dem Jahr 2005 in § 214 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 4 Abs. 1 des Entwurfs eines Sterbebegleitungsgesetzes²⁰. Im Gesetzesentwurf von *Lorenz* zur Sterbehilfe aus dem Jahr 2007 wurde komplett auf das Tatbestandsmerkmal „Verlangen“ verzichtet und ausschließlich auf die Einwilligung rekurriert.²¹

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) findet sich das Verlangen zentral in § 194 Abs. 1 BGB in der Legaldefinition des Anspruchs als Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Darin manifestiert sich zugleich ein möglicher grundsätzlicher Unterschied der „üblichen“ Verwendung des Tatbestandsmerkmals „Verlangen“ zur hier untersuchten Verwendung in § 216 und § 218a Abs. 1 StGB. In allen sonstigen oben angeführten – sowohl strafrechtlichen als auch bürgerlich-rechtlichen – Normen beschreibt das Verlangen die Geltendmachung eines Rechts, genauer gesagt: eines Anspruchs.

Weder ein Recht noch ein Anspruch darauf, durch fremde Hand zu sterben, besteht jedoch nach allgemeiner Meinung.²² Vielmehr stellt § 216 StGB die verlangte Fremdtötung unter Strafe. Auch ein Recht auf den Schwangerschaftsab-

¹⁵ Außerdem taucht das Verlangen in der StPO in den §§ 24 Abs. 3 S. 2; 35 Abs. 1 S. 2, Abs. 3; 66 Abs. 2; 80 Abs. 1; 81d Abs. 1 S. 3; 100j Abs. 1 S. 1, 2, Abs. 2, Abs. 3, S. 1, 4; Abs. 5, S. 1; 107 S. 1, 2; 110b Abs. 3 S. 2; 115a Abs. 3 S. 1; 111c Abs. 4 S. 3; 111h Abs. 1 S. 1; 111i Abs. 7 S. 1; 127 Abs. 3 S. 2; 130 S. 3; 149 Abs. 1 S. 1; 161 Abs. 1 S. 2; 163 Abs. 1 S. 2; 173 Abs. 1; 217 Abs. 2; 228 Abs. 2, 3; 240 Abs. 1; 241a Abs. 2 S. 1; 257 Abs. 2; 371 Abs. 4; 379 Abs. 1; 384 Abs. 4; 463a Abs. 1 S. 1 auf.

¹⁶ §§ 69 Abs. 2 Nr. 2, 71 Abs. 2 Nr. 2, 76 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

¹⁷ §§ 2a Abs. 2; 3 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 1; 5 Abs. 1 S. 4, Abs. 3 S. 1, 4; 21 Abs. 1 S. 3, 4 Schwarzarbeitsgesetz; § 49 Abs. 4 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung.

¹⁸ BT-Drucks. 15/1234, S. 3.

¹⁹ AE-Sterbehilfe, S. 11 f.

²⁰ Vgl. *Schöch/Verrel* u. a., GA 2005, 553 ff.

²¹ *Lorenz*, Sterbehilfe, S. 94 ff., 134 f.

²² Dazu näher unter D.I.